

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sto AG

(Stand: 1. Juli 2025)

§ 1 Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Mit der Bestellung von Waren, Dienstleistungen oder Beratungen bei der Sto AG anerkennt der Käufer (nachfolgend auch „Kunde“) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sto AG (AGB). Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden AGB (im Internet publiziert unter www.stoag.ch/AGBs). Die AGB können auch bei der Sto AG in Niederglatt oder bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden. Vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für deren Verbindlichkeit der schriftlichen Form. Im Falle von sprachlichen Abweichungen zwischen den Texten gilt die deutschsprachige Fassung.

II. Bestellungen von Waren im Wert von über CHF 2'000 sowie Sonderanfertigungen, welche kundenindividuell beschafft oder angefertigt werden, müssen durch den Käufer schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Bestellsübermittlung trägt der Kunde.

III. Erweist sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig oder nicht vollstreckbar, bleiben sämtliche anderen Bestimmungen davon unberührt. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Niederglatt (ZH).

§ 2 Zahlungskonditionen

Bei Bestellungen > CHF 50'000.00 ist eine Akontozahlung von 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung innerhalb von 5 Tagen fällig. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung des Materials innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Verrechnung allfälliger Werkzeugkosten zur Herstellung von Sonderelementen ist bei Auftragserteilung fällig, zahlbar innert 5 Tagen. Die endgültige Bestellsannahme, und damit Beginn der Lieferfristen, erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Akonto- sowie der Werkzeugkostenzahlung.

§ 3 Lieferbedingungen

I. Die unverbindliche Angabe des Liefertermins erfolgt nach der endgültigen Bestellsannahme. Für Terminlieferungen werden je Auftrag zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt (siehe Preisliste Dienstleistungen). Für getöntes Material muss die Machbarkeit und die Rezeptur des Farbtones vorliegen, um die Lieferfrist einhalten zu können. Aufgrund fehlender Farbtonrezeptur kann sich die Lieferfrist verlängern.

Beispiel Lieferfristen:

- Für Dämmplatten, Sonderanfertigungen usw. (keine Lagerware) – siehe Lieferfrist-Angaben der einzelnen Produkte.
- Für Abholer in unseren Verkaufsstellen: bei bereits rezeptierten Farbtonen wird das Material so schnell als möglich produziert und bereitgestellt. Die Machbarkeit des Farbtons bzw. der Verfügbarkeit des Materials ist vorgängig abzuklären.
- Für Sonderanfertigungen nach Absprache; die Frist beginnt mit dem Eingang einer allfälligen Akontozahlung zu laufen.
- Getönte Ware, welche zur Abholung bereit gestellt wird, muss innerhalb von 5 Arbeitstagen abgeholt werden. Ansonsten wird die Ware auf Kosten des Bestellers zugestellt.

II. Lieferterminangaben sind nur bei Lieferungen auf einen vereinbarten, terminierten Zeitpunkt verbindlich. Andere Liefertermine sind in jedem Fall eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist ab Werk versandbereit ist. Wir übernehmen keine Haftung für das rechtzeitige Eintreffen der Ware beim Käufer. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Sto AG, die Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung inkl. angemessener Vorlaufzeit herauszuschieben oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch für Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen (z. B. durch Maschinenausfall, unverschuldete Mängel an Betriebs-/Rohstoffen) und Verzögerung durch Zulieferanten. Angegebene Lieferfristen und Liefertermine sind Richtwerte und gelten vorbehaltlich von Verzögerungen durch Warenengpässe, Maschinenstörungen, Verkehrsproblemen, Fällen von höherer Gewalt, usw. Aus dadurch entstandenen Verzögerungen können weder materielle noch finanzielle Ersatzansprüche abgeleitet werden.

III. Waren werden ausschliesslich in ganzen Verpackungseinheiten geliefert. Teilmengen davon sind ausgeschlossen.

IV. Erfolgt die Ablieferung nicht termingerecht, kann

der Käufer nach dem Verstreichen einer von ihm schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens fünf Tagen vom Vertrag zurücktreten. Ein Geltendmachen von Forderungen auf Grund des Rücktritts ist ausgeschlossen.

V. Wird die Ware durch den Kunden abgeholt, gehen Nutzen und Gefahr an der Ware mit der Abholung auf den Kunden über. Bei Ware, die versendet bzw. geliefert werden soll (inkl. Franko-Sendungen), gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware zur Versendung bzw. Lieferung abgegeben oder verladen worden ist. Davon ausgenommen sind Zufuhren durch Lastwagen der Sto AG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr erst mit Abladung der Ware am Lieferort auf den Kunden über.

VI. Für Lieferungen zur Baustelle ist eine für LKW bis 38 t befahrbare Strasse Voraussetzung. Der Abład der Ware erfolgt am Bestimmungsort „Bordsteinkante bauseitig“ durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Findet der Abład auf Wunsch des Käufers unter Beihilfe der Sto AG oder des Transporteurs, mit oder ohne Hebezeug, statt, übernehmen wir für allfällige Schäden keine Haftung. Dies gilt für Fracht-, Sach- und Personenschäden.

Mehrkosten, welche durch nicht zugängliche Baustellen entstehen, werden separat berechnet. Der Abład der Ware am Bestimmungsort erfolgt durch den Besteller zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Mehrkosten auf Grund kundenseitig gewünschter Teillieferungen werden dem Kunden verrechnet. Ist der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort, so gilt die Ware als mängelfrei angenommen. Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert die Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens der Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 35.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet. Zusätzlich Transporte werden in Rechnung gestellt.

VII. Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert die Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens der Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 35.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.

VIII. Der Käufer hat die Ware sofort bei Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Ohne Vermerk oder wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort ist, gilt die Ware als mängelfrei angenommen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind sofort, längstens innert fünf Tagen ab Lieferdatum, schriftlich an die Sto AG zu melden. Vorbehalten bleibt IX.

IX. Die Sto AG hat das Recht, Teillieferungen zu tätigen. Allfällige Mehrkosten des Transportes gehen zu ihren Lasten. Eine Entschädigung des Kunden für Umtriebe, Mehraufwand usw. ist ausgeschlossen.

X. Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, ist die Sto AG berechtigt, diesem 100 % der Lieferumfangssumme in Rechnung zu stellen.

XI. Die Transportvorschriften SDR/ADR (insbesondere SDR Rn 10 0011(1)) sind zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Für das Abholen von klassierten Sto-Produkten (Gefahrgut) muss das Fahrzeug gemäss der „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse“ ausgerüstet sein.
- Der Chauffeur ist entsprechend ausgebildet und im Besitz eines SDR-/ADR-Ausweises/Giftscheines. Da Sto als Lieferant bei der Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Sto-Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig definierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der „Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen“. Sto-Chauffeure dürfen keine Waren aufladen, die nicht mit den entsprechenden Deklarationen und Begleitpapieren versehen sind. Sollte der Kunde nicht über die nötigen Papiere verfügen, so kann deren Ausstellung rechtzeitig vor einer Rücksendung

bei Sto veranlasst werden.

§ 4 Abnahmeverpflichtung/Abrufgeschäfte

Die bestellte Menge ist approximativ. Die effektive Lieferung kann nach oben oder unten variieren (+/-15 %), da eine Lieferung nur in vollen Verpackungseinheiten vorgenommen wird. Allfällige vom Lieferwerk berechneten Palettierungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 5 Unterstützung

Für die Instruktion von abgegrenzten und definierten Flächen, kann ein Sto-Anwendungstechniker angefordert werden. Die Stunden-Ansätze sind in der Preisliste Dienstleistungen aufgeführt. Durch die Mitarbeit des Instruktors übernimmt die Sto AG keine Gewährleistung an den ausgeführten Arbeiten.

§ 6 Planung/Projektierung/Beratung/Technische Änderungen

I. Die Sto AG behält sich das Recht vor, nur Fachfirmen zu beliefern, deren Mitarbeiter über die für die Verarbeitung notwendigen Qualifikationen verfügen. Bei bestimmten, definierten Produkten und Systemen werden regelmässige Schulungen bei der Sto AG vorausgesetzt.

II. Verbrauchsmengenangaben, technische Beratungen, Instruktionen, Erarbeiten von Ausführungs- und Sanierungsvorschlägen, Erstellen von Devistexten, Massauszügen, etc., unabhängig ob gegen Verrechnung oder kostenlos, entbinden den Verantwortlichen (Planer, Unternehmer, Bauleiter usw.) nicht von der Kontrollpflicht. Der Käufer ist abschliessend für die Eignung der bestellten Ware, für die geplanten Details, die vorgesehene Ausführungsart, sowie für die Ausführung verantwortlich. Eine Haftung der Sto AG dafür ist ausgeschlossen. Für allfällige im Zusammenhang mit durch die Sto AG erbrachten Dienstleistungen wie z.B. Devisierung, thermische Berechnungen, Sondernuster, technische Beratung und Instruktionen etc. verursachte Schäden haftet die Sto AG nur bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

III. Eine Beraterhaftung wird wegbedungen.

IV. Die Sto AG behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber (Planer/Bauherren/Unternehmer) die objektspezifisch entstandenen Kosten für Dienstleistungen wie z.B. Devisierung, thermische Berechnungen, Sondernuster etc. nachträglich in Rechnung zu stellen, sofern das Objekt nicht mit den in den Leistungsverzeichnissen definierten Sto-Produkten ausgeführt wird. Die Servicekosten finden Sie in der Preisliste Dienstleistungen. Die Kosten für Material- und Farbkonzepte hingegen werden nach Aufwand berechnet.

V. Ebenfalls behält sich die Sto AG das Recht vor, die Kosten für das Erarbeiten von Sanierungskonzepten bei Verarbeitungsschäden in Rechnung zu stellen.

VI. Die Rezepturen der Materialien, der Inhalt der Technischen Merkblätter, die Verarbeitungshinweise und Richtlinien können durch die Sto AG jederzeit ohne Mitteilung geändert werden. Eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden.

VII. Die Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Sto-Materialien hat genau nach den Sto-Richtlinien, den Technischen Merkblättern und den anerkannten baufachmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Das Sicherheitsdatenblatt kann jederzeit unter www.stoag.ch heruntergeladen oder bei der Sto AG in Niederglatt sowie bei jeder Sto-Verkaufsstelle angefordert werden.

§ 7 Preis- und Zahlungsbedingungen

I. Bei Projekten mit Sonderanfertigungen kann mit dem Käufer ein separater Liefervertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall sind 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung fällig. Die endgültige Bestellsannahme und damit Beginn der Lieferfrist erfolgt erst nach Zahlungseingang des Akontobetrags. Die restlichen 50 % sind bei der Lieferung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

II. Die Preise in den Preislisten gelten bis auf Weiteres. Die Sto AG ist berechtigt jederzeit die Preise anzupassen. Die Preise gelten franko Domizil (Talstation). Die Transportzuschläge finden Sie in der Preisliste Dienstleistungen. Die Mehrwertsteuer (MWST) ist in den Verkaufspreisen nicht inbegriffen. Das Gleiche gilt für die VOC-Lenkungsabgaben und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

III. Fakturen sind innert 30 Tagen netto ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde auch nur mit einer Rate in Verzug, hat die Sto AG das Recht, unverzüglich den ganzen noch ausstehenden Betrag zu fordern. Nach Verfall der Rechnung wird auch ohne Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentzinssatz inklusive Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Zürcher Kantonalbank. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren Eigentum der Sto AG (Eigentumsvorbehalt).

IV. Die Sto AG behält sich das Recht vor, Lieferungen jederzeit zu stoppen, sofern der Kunde seinen Verbindlichkeiten, unabhängig ob aus diesem oder einem anderen Vertrag, ungeachtet des Rechtsgrundes, gegenüber der Sto AG nicht nachkommt. Für solche Waren gelten § 3 XI. sowie § 10 dieser AGBs. Aus dem Lieferstopp resultierende Forderungen irgendwelcher Art des Kunden sind ausgeschlossen.

V. Die kundenseitige Verrechnung von Ansprüchen jeglicher Art mit Forderungen der Sto AG ist ausgeschlossen.

§ 8 Silo-Bedingungen

I. Die Sto AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte Silos gemäss der Preisliste Dienstleistungen zu Verfügung:

- Die Silos verbleiben im Eigentum der Sto AG.
- Das verarbeitende Unternehmen ist für den Standort des Silos, für die Zufahrt bei An- und Abtransport und für die Stellfläche verantwortlich und haftet dafür gegenüber Dritten sowie gegenüber der Sto AG.
- Die Haftung der Sto AG erstreckt sich auf die Anlieferung und Abholung, solange das Silo fest mit der Hebevorrichtung des Lastwagens verbunden ist.
- Die Silos werden in gewartetem Zustand ausgeliefert und müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.
- Es ist dem Benutzer untersagt, mechanische, elektrische oder elektronische Manipulationen am Silo oder dessen Steuereinheit vorzunehmen.
- Aufwände infolge nicht vollständiger Entleerung, ungenügender Reinigung, notwendige Reparaturen wegen unsachgemässer Behandlung, fehlender Teile etc. werden in Rechnung gestellt.
- Eine Kostenübernahme für Ausfallzeiten aufgrund von Defekten ist ausgeschlossen.

II. Die Mietdauer ist auf einen Arbeitstag pro verarbeitete Tonne beschränkt. Leermeldungen haben sofort zu erfolgen. An- und Abtransport ist im Mietpreis inbegriffen. Den Zeitpunkt der Abholung bestimmt die Sto AG. Längere Standzeiten, allfälliges Umsetzen, Wartezeiten infolge Zufahrtsschwierigkeiten sowie Sonderfahrten werden verrechnet.

§ 9 Bemusterungen

Musterplatten, Mustertafeln und Ausstellungsselemente sind unverbindliche Anschauungsstücke. Abweichungen zwischen der bestellten Ware und der Bemusterung sowie innerhalb verschiedener Lieferungen werden nach dem Merkblatt Nr. 25 „Richtlinien zur Beurteilung von Farbübereinstimmungen und Farbabweichungen“ des deutschen Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz, Ausgabe August 2003 beurteilt. Ist diese Richtlinie eingehalten, liegt keine Berechtigung für Schadensersatzansprüche oder Ersatzlieferungen vor.

§ 10 Retouren

Der Käufer kann gelieferte Materialien nicht retournieren.

§ 11 Mängelansprüche/Gewährleistung

I. Die Gewährleistungsfrist auf der Ware entspricht dem OR Art. 210. Die Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere:

- für die Verarbeitung der Ware
- für das Arbeitsergebnis
- für nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften
- für farbliche oder sonstige ästhetische Veränderungen
- bei Verwendung der Ware zu einem von der Sto AG nicht explizit freigegebenen Zweck
- beim Einsatz in, auf oder unter nicht geeigneten Produkten, Untergründen etc.
- beim Nichteinhalten der Vorgaben in den Technischen

Merkblättern, Arbeitsanweisungen usw. der Sto AG

Die Zusicherung von weiteren Eigenschaften oder die Freigabe für andere Zwecke hat nur in schriftlicher Form Gültigkeit und bezieht sich ausschliesslich auf einen bestimmten Zweck, bei einem bestimmten Objekt und unter bestimmten Bedingungen.

Eine Gewährleistung besteht nicht, sofern

- die Zusicherung sich auf einen anderen Zweck, ein anderes Objekt oder andere Bedingungen bezog
- kein komplettes Sto-System zum Einsatz kam
- bei abweichender Verarbeitung von Richtlinien, Technischen Merkblättern und Arbeitsanweisungen oder wenn gegen die anerkannten Regeln der Baukunst verstossen wurde.

II. Mängel an der Ware oder am Werk müssen sofort gerügt werden. Davon ausgenommen sind Massnahmen zur Schadensminderung, sofern diese nachweislich kleinere Kosten verursachen als beim ordentlichen Rügeablauf entstehen würden.

a. Mängel an der Ware, Produktmangel

Entspricht die noch nicht verbaute oder verarbeitete Ware nicht den zugesicherten technischen Eigenschaften (Mangel an der Ware) der Sto AG, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Käufer hat im Fall der Mangelhaftigkeit der noch nicht verbauten oder verarbeiteten Ware ausschliesslich das Recht, eine Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Ein Kaufvertragsrücktritt kann erst nach der zweiten erfolglosen Ersatzlieferung erfolgen. Wird die Ware ohne vorgängige Prüfung verarbeitet, entfällt jeglicher Anspruch. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut werden. Bei Mischachtung trägt der Kunde sämtliche Kosten der Mängelbehebung und haftet für Folgeschäden.

b. Mängel am Werk/Gewerk, Mängel der verbauten Waren

Im Falle eines Mangels am Werk, wie fehlende Gebrauchstauglichkeit, verursacht durch die Mangelhaftigkeit der verbauten Ware, kann die Mängelbehebung zu Lasten der Sto AG nur mit expliziter Einwilligung der Sto AG erfolgen. Für direkte und indirekte Mangelfolgeschäden (entgangener Gewinn, Folgekosten infolge Bauverzögerungen, grösserer Planungs-/Ausführungsaufwand, etc.) haftet die Sto AG nicht. Für die Anwendung und Verarbeitung von Waren am Objekt sind die insbesondere in den Technischen Merkblättern und Gebinden ersichtlichen Angaben verbindlich. Generell ist die Beachtung der Regeln der Baukunst und der üblichen Baupraxis unerlässlich. Ebenso sind die Produkte nur für Kunden bestimmt, deren Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Kenntnisse verfügen. Insbesondere bei nicht vordiszierten Produkten hängt die Güte der Ausführungen in entscheidendem Masse von der Dosiergenauigkeit ab. Optische Mängel gelten dann als Mangel, wenn die Gebrauchstauglichkeit eines Werkes nicht gegeben ist.

III. Die Beweislast für gerügte Mängel gegenüber der Sto AG liegt beim Kunden. Ist die Ursache strittig, kann der Kunde einen fachlich ausgewiesenen, von der Sto AG akzeptierten Gutachter beiziehen. Allfällige Mitarbeit der Sto AG bei der Beurteilung von Mängeln erfolgt ohne Präjudiz.

IV. Allfällige Vergütungen in Zusammenhang mit Kundenbeanstandungen bei von der Sto AG akzeptierten Mängeln, namentlich für geleistete Mehraufwendungen des Kunden zur Mängelbehebung werden ausschliesslich zum Selbstkostenpreis mittels einer Materialgutschrift auf das Debitorenkonto des Vertragspartners (Kunde) der Sto AG übertragen. Die für die Mängelbehebung benötigten Sto-Produkte werden gegebenenfalls separat von der Sto AG entgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Aufsicht über die Ausführung und die Verarbeitung von Sto-Produkten sowie Abnahmen und Qualitätssicherung obliegt der Bauleitung.

V. Allfällige Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Allgemeinen Zahlungsbedingungen. Insbesondere ist der gesamte Kaufpreis zu leisten.

§ 12 Datenschutz

Die Sto AG ist berechtigt, Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhalten hat, unbeschaden der Herkunft dieser Daten, im Sinne des

Datenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern. Der Käufer anerkennt die AGB und nimmt zur Kenntnis, dass der Entscheid, ob gegen Rechnung geliefert werden kann auf einer automatisierten Bearbeitung beruhen und willigt hierzu ein. Für den Entscheid, ob gegen Rechnung geliefert werden kann, wird eine Adress- und Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt. Die für die Auftrags- und Zahlungsabwicklung relevanten personenbezogenen Informationen können dazu dem Schweizerischen Verband Creditreform Gen und auch an Partnerunternehmen übermittelt werden. Hierzu gilt die Datenschutzerklärung Creditreform (DSE).

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für den Online Shop

(Stand: 1. Juli 2025)

§ 13 Geltungsbereich

I. Die Sto AG, Südstrasse 14, 8172 Niederglatt betreibt im Internet unter www.stoag.ch (nachfolgend „Webseite“) einen Online Shop (nachfolgend „Online Shop“). Dieser Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde“) und der Sto AG betreffend der Nutzung des Online Shops sowie den Kauf von Produkten und Bestellung von Dienstleistungen im Online Shop.

II. Örtlich ist der Online Shop auf das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein beschränkt. Sto AG nimmt nur Bestellungen von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entgegen und liefert Produkte nur an Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aus.

III. Für Bestellungen des Kunden im Online Shop gelten die AGB, sofern nichts Spezielleres im vorliegenden Zusatz geregelt ist.

§ 14 Annahme der AGB inkl. Zusätze

Mit der Annahme der Bestellung eines Produkts im Online Shop gelten die AGB inkl. den damit verbundenen Zusätzen als vom Kunden angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 15 Anmeldung in den Online Shop und Nutzung

I. Der Online Shop ist nicht öffentlich abrufbar. Vielmehr werden den bereits bestehenden Kunden die Zugangsdaten geliefert, um ihnen das Einkaufen im Online Shop zu ermöglichen. Für den erstmaligen Zugang zum Online Shop erhält der Kunde einen Benutzernamen sowie ein Passwort.

Der Kunde kann das ihm zugeteilte Passwort jederzeit abändern. Das Passwort ist geheim zu halten. Sto AG geht bei jedem erfolgreichen Login davon aus, dass es sich um den berechtigten Kunden handelt. Der Kunde haftet für sämtliche Aktivitäten unter Verwendung seiner Zugangsdaten, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Bei Verdacht auf unbewilligte Verwendung des Benutzernamens und des Passworts ist Sto AG unverzüglich zu kontaktieren.

II. Der Kunde versichert, dass die von ihm gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich, Sto AG über allfällige Änderungen zu informieren, wobei der Kunde die Daten direkt selbst im Online Shop ändern kann.

III. Sto AG gewährleistet für die Nutzung des Online Shops keine bestimmte Erreichbarkeit ihrer Webseite.

§ 16 Produkte und Preise

I. Im Online Shop können ausschliesslich Produkte und Dienstleistungen bestellt werden, welche im Online Shop publiziert sind. Im Online Shop enthaltene Abbildungen und Beschreibungen dienen einzig der Illustration und sind unverbindlich.

II. Eine Lieferverpflichtung von Sto AG besteht nur solange die Produkte verfügbar sind. Selbst wenn eine Bestellung des Kunden von Sto AG bestätigt worden ist, kann ein Produkt ausverkauft und nicht mehr lieferbar sein. In diesem Fall kann Sto AG vom Verkauf zurücktreten.

III. Es gelten ausschliesslich die im Online Shop publizierten Preise. In den Verkaufsstellen der Sto AG („StoShop“) ausgeschriebene Preise, Aktionen, Rabatte und dergleichen sind im Online Shop nicht anwendbar. Sto AG kann keinerlei Zusicherung abgeben, dass die im Online Shop publizierten Preise den in den Verkaufsstellen ausgeschriebenen Preisen entsprechen. Preisabweichungen zwischen Online Shop und Sto-Verkaufsstellen stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Kunden nicht zur Preisanpassung oder Rückgabe.

IV. Sämtliche im Online Shop publizierten Preise sind ausschliesslich in Schweizer Franken und zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen.

§ 17 Bestellung

Der Kunde bestellt Produkte indem er sie im Warenkorb einstellt und hernach den Inhalt des Warenkorbs durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ an Sto AG übermittelt. Die im Online Shop auf der Webseite darge-

stellten Produkte und Leistungen stellen keine bindenden Angebote, sondern eine Aufforderung an den Kunden, der Sto AG ein verbindliches Angebot zu unterbreiten dar. Mit dem Abschluss der Bestellung der Waren gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages in Bezug auf die im Warenkorb eingestellten Produkte ab. Die Bestellung wird dem Kunden mit einer Bestätigung an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Mit Versand dieser Bestätigung ist der Kaufvertrag über die vom Kunden bestellten Produkte zustande gekommen. Sind die bestellten Produkte nur noch teilweise verfügbar, ist der Kaufvertrag über die verfügbaren Produkte zustande gekommen.

§ 18 Zahlungsbedingungen

I. Die Sto AG führt beim Kunden eine standardisierte Kredit- und Bonitätsprüfung durch. Sto AG kann dazu Kredit- und Zahlungs-Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „Auskunfteien“) beiziehen. Die Sto AG teilt dem Kunden auf Nachfrage mit, an welche Auskunfteien er sich dafür wendet. Anhand des Ergebnisses der Kredit- und Bonitätsprüfung entscheidet Sto AG im Einzelfall, welche Zahlungsmittel für den Kunden zur Verfügung stehen. Mit der Nutzung des Online Shops erklärt sich der Kunde ausdrücklich mit einer Bonitätsprüfung durch beauftragte Dritte einverstanden.

II. Sto AG bietet, vorbehaltlich der vorgenannten Bonitätsprüfung, folgende Zahlungsmittel an:

- Kauf gegen Barzahlung (bei Abholung der Bestellung in der Sto-Verkaufsstelle durch den Kunden)
- Kauf auf Vorkasse
- Kauf auf Rechnung

III. Der Kunde hat keinen Anspruch mit „Kauf auf Rechnung“ bezahlen zu können; in Einzelfällen steht Kauf auf Rechnung nicht zur Verfügung. Der Kunde kann in diesen Fällen einen Einkauf mittels einer Vorauszahlung oder – bei Abholung in der Sto-Verkaufsstelle durch den Kunden – mittels einer Zahlung in bar tätigen.

§ 19 Lieferarten und Lieferbedingungen

Die Lieferarten und Lieferbedingungen verstehen sich nach § 3 ff. AGB.

§ 20 Datenschutz

Hinsichtlich Datenschutz gelten § 12 AGB sowie die separate im Online Shop einsehbare Datenschutzerklärung – welche integrierter Bestandteil dieses Zusatzes ist – als vom Kunden akzeptiert.

§ 21 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte, namentlich Urheberrechte, an den im Online Shop aufgeschalteten Logos, Bildern und Beschreibungen liegen bei Sto AG oder deren Lieferanten. Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder anderweitige Verwendung ist untersagt und nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Sto AG zulässig. Sämtlichen Rechte bei einer Verletzung dieser Bestimmung bleiben vorbehalten.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zusatzes ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB insgesamt. Die ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen sollen durch gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt werden, welche den ungültigen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen.

§ 23 Änderung

Sto AG behält sich die jederzeitige Änderung dieses Zusatzes zu den AGB vor. Es gelten die jeweils publizierten AGB (inkl. Zusätze) zum Zeitpunkt des Eingangs einer Bestellung. Der Kunde wird rechtzeitig vor dem Inkrafttreten von Änderungen der AGB per E-Mail benachrichtigt.

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für Schulungen und Fachvorträge

(Stand: 1. Juli 2025)

§ 24 Gegenstand

Diese Schulungsvereinbarung dient zum einheitlichen Verständnis der Vertragsparteien für die Teilnahme von Schulungen und Fachvorträgen bei Sto AG.

§ 25 Auftrag und Leistung

Die Sto AG schult Interessenten zu ihren Produkten und Systemen der technischen Geschäftsfelder bzw. der Fachbereiche Fassade, Innenraum, Akustik und Bautenschutz in der Verarbeitung und Anwendung. Dies wird in geeigneter methodischer Form vermittelt, wie z.B. theoretische und/oder praktische Schulungssequenzen oder Fachvorträge an Fachplaner, Verarbeiter, Architekten usw.

§ 26 Tarife und Rechnungstellung

I. Die Schulung wird nach zu erwartendem Aufwand berechnet und beinhaltet Instrukturen, Verbrauchsmaterial, Arbeitsvorbereitungen, Entsorgung, Verpflegung und Zertifikate zu Selbstkosten der Sto AG.

II. Richtwert für Schulungen, CHF 490.00 pro Person/Tag, bis CHF 3'000.00. Ab Überschreitung von CHF 3'000.00 pro Kurs wird für jeden weiteren Teilnehmer CHF 300.00 verrechnet. Die maximale Gruppengrösse wird je nach Thema festgelegt und überschreitet in der Regel keine 8 Personen, damit die Schulung qualitativ und professionell durchgeführt werden kann.

III. Sollte ein angemeldeter Kurs drei Arbeitstage vor Kursbeginn abgesagt werden, erlauben wir uns 80 % der Kurskosten in Rechnung zu stellen.

IV. Sollte ein angemeldeter Kurs fünf Arbeitstage vor Kursbeginn abgesagt werden, erlauben wir uns 50 % der Kurskosten in Rechnung zu stellen.

V. Nicht durchführbare Schulungen aufgrund Nichterscheinen der Teilnehmer am Schultag, werden zu 100 % der Kurskosten in Rechnung gestellt.

VI. Fakturen sind innert 30 Tagen netto nach Ausstellungsdatum zu begleichen.

§ 27 Sicherheit

Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmer den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung gemäss den aktuellen SUVA Richtlinien befolgen und mit korrekter persönlicher Sicherheitsausrüstung zu praktischen Schulungen erscheinen. Der Instruktor kann, aufgrund von Missachten der Sicherheitsvorschriften der Teilnehmer den Kurs abbrechen oder Teilnehmer vom laufenden Kurs ausschliessen.

§ 28 Veröffentlichung von Bildern

Fotos von Teilnehmern dürfen in den Medien der Sto AG sowie sozialen Medien veröffentlicht werden. Sollte dies nicht gewünscht sein, so ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Besonderes

Am Kurstag besteht die Möglichkeit, Werkzeuge, die am Schulungsstandort des Verkaufszentrums ausgestellt sind, mit einem Rabatt von 10 % zu beziehen. Dieses Angebot gilt nicht für übrige Artikel der Sto AG.